

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

24. November 2021

Nr. 184 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
592/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Untersagung von Vogelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Vögeln und Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 24.11.2021	2 - 6

592/2021

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchen-Allgemeinverfügung

**zur Untersagung von Vogelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Vögeln und
Veranstaltungen ähnlicher Art**

**zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)
- umgangssprachlich Geflügelpest –**

vom 24.11.2021

Zur Vermeidung der Verschleppung der Geflügelpest ordne ich Folgendes an:

I.

1. Auf dem Gebiet des Kreises Paderborn sind

- a) Vogel-Ausstellungen,
- b) Vogelmärkte,
- c) Vogelschauen,
- d) Wettbewerbe mit Vögeln

und

- e) Veranstaltungen ähnlicher Art

verboten.

2. Die Anordnungen der Nummer 1. gelten bis zum 31.12.2021.

II.

Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Ziffer I.:

Diese Verfügung basiert auf Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV).

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 a) iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei § 4 Abs. 2 ViehVerkV handelt es sich um eine solche zusätzliche Maßnahme. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Veranstaltungen nach Absatz 1 sind Viehhausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art.

Im Kreis Paderborn sind bereits Ausbrüche des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Typ H5N1 in zwei Geflügelbeständen in Delbrück amtlich festgestellt worden.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheits-symptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virus-haltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein.

Das angeordnete Verbot der genannten Veranstaltungen mit Vögeln (Aves) dient der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist das Verbot eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitestmöglich auszuschließen.

Aufgrund der amtlich festgestellten Ausbrüche im Kreis Paderborn und auf Grund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogel- sowie in der Hausgeflügelpopulation in ganz Deutschland ist es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von hochpathogenen Aviären Influenzaviren (HPAIV) in Hausgeflügelbestände zu ergreifen.

Gemäß der Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom Friedrich-Loeffler-Institut vom 26.10.2021 wird das Risiko von HPAIV-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln ebenfalls als hoch eingestuft. Darüber hinaus ist gemäß der Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts derzeit ebenso von einem Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen.

Aufgrund der festgestellten Ausbrüche im Kreis Paderborn habe ich mit Allgemeinverfügungen vom 18.11.2021 Sperrzonen (Schutzzonen und Überwachungszonen) eingerichtet. Mit Allgemeinverfügung vom 20.11.2021 wurde für das Gebiet des Kreises Paderborn die Aufstallung von Geflügel angeordnet. Mit Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 wurde aufgrund eines amtlich festgestellten Ausbruchs im Kreis Soest eine weitere Überwachungszone auf dem Gebiet des Kreises Paderborn eingerichtet. Zudem ist aufgrund meiner Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 die gewerbsmäßige Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen.

Aber auch von Vogelausstellungen und -märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geht ein in Anbetracht der dynamischen Seuchelage nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Vögeln und Publikum, das wiederum der Vogelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller anderen präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus.

Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens aktuell erforderlich, auch die Untersagung von Vogelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Vögeln und ähnlichen Veranstaltungen anzuordnen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich.

Die zeitlich befristete Maßnahme ist ferner angemessen, weil sehr hohe Rechtsgüter geschützt werden. Würde die Tierseuche nicht effektiv eingedämmt und bekämpft, würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, wurde die Geltung der Anordnungen aufgrund der aktuellen Lage und des dynamischen Seuchengeschehens bis zum 31.12.2021 befristet.

Die Vielzahl der betroffenen Veranstalterinnen und Veranstalter sowie die Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung führten dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Ziffer II.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO die aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung lässt der Schutz aller Bestände vor den Gefahren einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest, insbesondere den möglichen immensen wirtschaftlichen Schäden, nicht zu, dass durch Erhebung einer Klage die Durchführung des angeordneten Verbots bis zur Rechtskraft dieses Bescheids unterbleibt und damit eine mögliche Verschleppung der Tierseuche begünstigt wird oder unerkannt bleibt.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Veranstalterinnen und Veranstalter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Aufgrund des hohen Eintragsrisikos durch Verschleppung des Virus zwischen Vogelhaltungen ist es erforderlich, die angeordnete Maßnahme ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahme ist sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalterinnen und Tierhalter unbedingt erforderlich. Das Interesse der Veranstalterinnen und Veranstalter an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Zu Ziffer III:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)

oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden

Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03.12.2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882) (ABl. L 308 S. 21)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170),
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –